

Synode vor wie nach als erlaubt und rechtskräftig betrachte. Während daher Viele, die weniger scharf zusahen, bereits des scheinbar errungenen Einverständnisses sich freuten, lehnten die Basler die Vorschläge des Papstes ab und erließen, gleichsam als Antwort darauf, in der ersten Sitzung vom 27. April 1433 eine Reihe von Detailbestimmungen zu den Konstanzer Decreten über die allgemeinen Concilien, durch welche derartige Zerwürfnisse, wie das vorliegende, für die Zukunft ganz unmöglich gemacht werden sollten. In Rom hatte man aber von dieser Haltung der Basler noch keine Kunde. Daher ernannte der Papst Anfangs Mai neue Präsidenten für das Concil, unter diesen wieder den Cardinal Julian, und setzte am 31. Mai dem König Sigismund in Rom die Kaiserkrone auf. Man glaubte eben allgemein, daß jetzt der Friede hergestellt sei. Allein am 16. Juni verwarfen die Basler auch den neuen päpstlichen Gesandten gegenüber die Anerbietungen Roms, weil in denselben eine Verletzung der Konstanzer Beschlüsse liege, und verweigerten den Gesandten die Anerkennung. In der zwölften Sitzung, 13. Juli, gewährten sie dem Papste weitere 60 Tage Ausstand und erließen zugleich ein Decret, wodurch sie unter Aufhebung aller befalls bestehenden, päpstlichen Reservationen die freie Wahl der Bischöfe und Aebte wieder herstellten, also gegen den Einfluß und die Macht des Papstes auf dem Gebiete der gesammten Kirche einen für alle Zukunft berechneten Schlag führten. Zur Gewährung jenes weitern Ausstandes hatte die Synode sich besonders durch den kaiserlichen Protector, Herzog Wilhelm, bestimmen lassen, erklärte aber dabei zugleich, daß, wenn der Papst auch diese 60 Tage unbenutzt verstreichen lasse, er selbst dann ipso facto in spiritualibus et temporalibus suspendirt sein, und die päpstliche Gewalt an das Concil devolviren solle.

Sigismund hatte unterdessen den mit den neuen Basler Aggressiven noch unbekanntem Papst zu weiteren Schritten des Entgegenkommens bewegen. Am 1. August erschien die Bulle Dudum sacrum, in welcher Eugen erklärte, er wolle und sei es zufrieden (volumus et contentamur), daß das genannte Basler Concil von der Zeit seiner Eröffnung an beständigen Fortgang gehabt habe und habe, als wenn keine Veränderung vor sich gegangen wäre. Diese Erklärung stimmte im Wesentlichen überein mit einer Formel, welche Cardinal Julian am 18. Juni dem Papst durch den Kaiser hatte übermitteln lassen; nur standen hier anstatt volumus et contentamur die Worte decernimus et declaramus. Um diese Worte drehte sich nun fernerhin der Streit, da der Papst dieselben zurückwies, weil darin eine positive Approbation der von den Baslern bis dahin erlassenen Decrete gefunden werden konnte. Der Kaiser, welcher sich Anfangs durch das letzte Zugeständniß Eugens vollkommen befriedigt erklärt hatte, fuhr später dennoch fort, den Papst zu weiterer Nachgiebigkeit zu drängen. In der

13. Sitzung vom 11. September, bei welcher bereits sieben Cardinäle zugegen waren, wurde Johann auf die Fürsprache des Kaisers, des Königs von Frankreich, der deutschen Kurfürsten und des Herzogs Wilhelm der Termin für den Papst wieder um 30 Tage verlängert; Eugen aber richtete am 13. September gegen die mittlerweile in Rom bekannt gewordenen Beschlüsse der zwölften Sitzung die Bulle In arcana. Am 11. October traf der Kaiser selbst in Basel ein, und von jetzt ab wurde der Termin für den Papst von Woche zu Woche verlängert bis zur 14. Sitzung am 7. November, welcher der Kaiser in vollem Ornat anwohnte, und in welcher ein 90tägiger Aufschub bewilligt wurde. Gesandte des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund reisten nach Rom, um den Papst zur Annahme der Ausbrüche decernimus et declaramus zu bestimmen. In Erwartung der Resultate dieser Gesandtschaft sah die 15. Sitzung, 26. November, gänzlich von dieser Sache ab und erließ nur Decrete über die Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden. Endlich am 15. December 1433 gab der Papst dem von allen Seiten auf ihn geübten Drucke nach und anerkannte den Fortbestand der Basler Synode in der von dem Concil gewünschten Form (decernimus et declaramus) ohne jede Bedingung, jedoch nur hinsichtlich der in der ersten Sitzung aufgestellten drei Punkte: Ausrottung der Häresie, Friedensstiftung und Generalreform. Die Auflösungsbulle vom 12. November 1431 und alle späteren gegen das Concil gerichteten Bullen und Breven wurden für nullas et invalidas erklärt.

Somit hatten also die Basler Vertheidiger der Concilstheorien einen vollständigen Sieg errötheten. Auf der einen Seite befand sich die vom Glanz der kaiserlichen Majestät bestrahlte, durch die Gesandten fast aller Fürsten besuchte, von sehr vielen angesehenen Theologen und Canonisten vertheidigte und beinahe überall als Concil anerkannte Basler Versammlung; auf der anderen Seite stand der körperlich kranke, von mehreren seiner Cardinäle verlassene, durch die Raubschaaren des Herzogs von Mailand bedrängte Papst; er stand vor der Aussicht, für den Friedensstörer und Gegner der kirchlichen Reformation zu gelten, wenn er die Auflösung nicht zurückziehe, und vor der Befürchtung eines neuen Schismas, von dessen Herausbeschwörung die Basler durch die weltlichen Fürsten nur mühsam abgehalten werden konnten. Unter diesen Umständen gab Eugen IV. den dringenden Vorstellungen des Kaisers und der Fürsten nach und wollte, wie er selbst an Sigismund schreibt, „zum Wohl der Gläubigen lieber von seinem Rechte weichen, als seine und seines Stuhles Würde und Auctorität festhalten“. Was die böhmischen Angelegenheiten anbetrifft, so ist aus dem Jahre 1433 noch nachzutragen, daß die nach Böhmen abgegangene Synodaldeputation in den Monaten Juni und Juli zu Prag erfolglose Verhandlungen mit den Böhmen führte, worauf dann letztere